

# Sicherheitsdatenblatt.

## RECOLOR® Aceton

Gemäß VO (EG) Nr. 1907/2006  
(geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am: 26.09.2011  
Ersetzt Version: 28.03.2011  
Version: 001  
Druckdatum: 09.08.2012

### 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Stoffname: Aceton  
Handelsname: Aceton  
Index-Nr.: 606-001-00-8  
EG-Nr.: 200-662-2  
CAS-Nr.: 67-64-1  
REACH-Reg-Nr.: 01-2119471330-49

**Andere Bezeichnungen:** Dimethylketon

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Identifizierte Verwendungen des Stoffes

Organisches Lösungs- und Verdünnungsmittel, siehe Kapitel 16

##### Verwendungen von denen abgeraten wird

Von jeglicher bestimmungsfremden Verwendung wird abgeraten.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant / Kontaktstelle für technische Information:

REMONDIS Medison GmbH  
Bereich Staufen-Chemie  
Friedrich-Glenck-Straße 4  
99087 Erfurt  
Tel.: +49 361 654593-0  
Fax: +49 361 654593-20  
Internet: [www.remondis-medison.de](http://www.remondis-medison.de)  
E-Mail: [msds@remondis-resolve.de](mailto:msds@remondis-resolve.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Göttingen:  
Gif tinformation szentrum Nord  
Tel.: +49 551 19240

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

- Entzündbare Flüssigkeiten:  
Kat. 2 H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- Augenreizung:  
Kat. 2 H319, Verursacht schwere Augenreizung.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) einmalige Exposition:  
Kat. 3 H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

- Entzündlich (F), R 11 Leichtentzündlich.
- Reizend (Xi), R 36 Reizt die Augen.
- Sonstige, R 66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol



GHS 02



GHS 07

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: Gefahr

Gefahrenhinweise H-Sätze

- |        |   |
|--------|---|
| H225   | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.                        |
| H319   | Verursacht schwere Augenreizungen.                              |
| H336   | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                |
| EUH066 | Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. |

Sicherheitshinweise P-Sätze

- |                    |  |
|--------------------|--|
| P102               | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  |
| P210               | Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.  |
| P305 + P351 + P338 | Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P501               | Inhalt/ Behältnis einer zugelassenen Schadstoffsammelstelle zuführen.  |

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Aceton

### 2.3. Sonstige Gefahren

Einatmen der Dämpfe kann mäßige Schleimhautreizung verursachen.  
Kann durch Einatmen und Hautkontakt vom Körper absorbiert werden.  
Wiederholter Kontakt kann zu irreversiblen Schäden am Zentralnervensystem führen.

Möglich sind Effekte auf:

- Magen-Darm-Trakt
- Vergiftungssymptome
- Kopfschmerzen
- Übelkeit
- Schwindel
- Bewußtlosigkeit

### 3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Stoffname:	Aceton
Index-Nr.:	606-001-00-8
EG-Nr.:	200-662-2
CAS-Nr.:	67-64-1
Gehalt (Gew.-%):	≤ 100
Synonyme:	Dimethylketon, 2-Propanon

### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Nach Einatmen

Frische Luft, gegebenenfalls Atemspende, Wärme.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.  
Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

##### Nach Hautkontakt

Betroffene Hautpartien sofort gründlich unter fließendem Wasser mit Seife reinigen.  
Nach längerem Hautkontakt Hautentfettung möglich, Hautschutzcreme nach längerem Hautkontakt verwenden.  
Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

##### Nach Augenkontakt

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern mit viel Wasser spülen.  
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

##### Nach Verschlucken

Mund ausspülen.  
Kein Erbrechen herbeiführen.  
Medizinalkohle einnehmen lassen.  
Sofort ärztlichen Rat einholen.

##### Allgemeine Hinweise

- Mit dem Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- Betroffene an die frische Luft bringen und nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Selbstschutz des Ersthelfers.
- Vergiftungssymptome können erst nach Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

#### 4.2. Wichtige Akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Vergiftungssymptome können sich auch erst nach einigen Stunden zeigen. Mindestens 48 h unter ärztlicher Beobachtung belassen.  
Künstliche Beatmung und / oder Sauerstoff kann notwendig sein.  
Risiko eines verzögert auftretenden Lungenödems.

### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

**Geeignet:** Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Sand, Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

**Ungeeignet:** Wasser im Vollstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, kann aber explosive Dampf-Luftgemische bilden.  
Kohlenmonoxid.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Erhitzen führt zu Drucksteigerung: Berst- und Explosionsgefahr. Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eindringen von Löschwasser in Oberflächengewässer oder Grundwasser vermeiden. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Temperaturklasse: T1 (DIN 57165)

Explosionsgruppe: II A (DIN 57165)

Brandklasse: B

Gemische von 4% Aceton und 96% Wasser haben noch einen Flammpunkt von 54 °C.

---

## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Haut- und Augenkontakt vermeiden.  
Schutzausrüstung tragen, ungeschützte Personen fernhalten.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser, Grundwasser gelangen lassen.  
Nicht mit Wasser oder wässrigen Reinigungsmitteln wegspülen.  
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückhalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Bei großen ausgetretenen Flüssigkeitsmengen (> 1 Fass) Produkt zur Wiederaufarbeitung oder sicheren Entsorgung in einen Sammelbehälter einbringen, zum Beispiel mit einem Lkw mit Saugvorrichtung. Reste nicht mit Wasser wegspülen. Als verunreinigten Abfall zurückhalten. Rückstände verdunsten lassen oder mit einem geeigneten saugfähigen Material aufnehmen und sicher entsorgen. Verunreinigtes Erdreich entfernen und sicher entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Hinweise Abschnitt 8, 13

---

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zum sicheren Umgang

#### Hinweis zum sicheren Umgang

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Kapitel 8  
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. (Dämpfe sind schwerer als Luft)  
Aerosole/Dämpfe nicht einatmen. Haut- und Augenkontakt vermeiden.  
Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

#### Technische Maßnahmen

Während des Pumpens können elektrostatische Ladungen erzeugt werden. Elektrostatische Entladung kann Feuer verursachen. Durch Masseverbindung und Erdung aller Geräte den elektrischen Stromfluss sicherstellen. Die Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen, um elektrostatische Aufladung zu vermeiden ( $\leq 1$  m/s bis das Rohr bis zum zweifachen seines Durchmessers eintaucht, danach  $\leq 7$  m/s). Spritzendes Befüllen verhindern. KEINE Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.

#### Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

- Zündquellen fernhalten, nicht rauchen.
- Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen (Fließgeschwindigkeit in den Leitungen während des Pumpens begrenzen).
- Keine Druckluft für Befüll-, Entlade- oder Handhabungsarbeiten verwenden.
- Im entleerten Gebinde können sich zündfähige Gemische bilden.
- Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
- Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Nicht gegen Flammen oder glühende Körper sprühen.
- Atemschutzgeräte bereithalten.

#### Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Lagerbehälter regelmäßig kontrollieren.

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Nicht Rauchen, Essen und Trinken im Anwendungsbereich.
- In Arbeitspausen und nach der Arbeit Hände waschen.
- Persönliche Schutzausrüstungen beim betreten von Sozialräumen ablegen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Behälter dicht verschlossen halten, kühl lagern, vor Sonnenlicht schützen.

Behälter an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

#### Verpackungsmaterialien

Als Werkstoff für Behälter oder zur Innenauskleidung unlegierten Stahl oder Edelstahl benutzen.

Ungeeignete Materialien: Natur-, Nitril- oder Neoprenkautschuk.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Alle Zündquellen entfernen.

Behälter, die gerade nicht benutzt werden, geschlossen halten.

Keine Druckluft zum Befüllen, Entladen oder Handhaben benutzen.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Von Aerosolen, entflammaren, oxidierbaren Mitteln, korrosiven Produkten und Produkten fernhalten, die für Mensch oder Umwelt schädlich oder giftig sind.

Nicht zusammen mit Laugen (Alkalien) lagern.

Getrennt von Oxidations- und Reduktionsmitteln aufbewahren.

#### Angaben zu den Lagerungsbedingungen

- Lagertemperatur: Raumtemperatur
- Lagerdruck: Umgebungsdruck
- Maximale Lagerdauer: Mindesthaltbarkeitsdatum beachten.
- Lagerklasse (LGK): 3

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Kapitel 16.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1. Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nach TRGS 900

Substanz:	Grenzwert 8h mg/m <sup>3</sup>	Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Bemerkung
Aceton	1200	2(l)	DFG

### 8.1.2. Biologische Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz nach TRGS 903

CAS-Nummer	Substanz:	Parameter	BGW	Untersuchungs-material	Probenahme-zeitpunkt
67-64-1	Aceton	Aceton	80 mg/l	U	b

### 8.1.3. DNEL- Werte

Arbeiter Industrie	Arbeiter Gewerbe	Verbraucher	Expositionsweg	Expositionshäufigkeit
			oral	Kurzzeit (akut)
		62 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)
			dermal	Kurzzeit (akut)
186 mg/kg pro Tag	186 mg/kg pro Tag	62 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)
2420 mg/m <sup>3</sup> pro Tag	2420 mg/m <sup>3</sup> pro Tag		inhalativ	Kurzzeit (akut)
1210 mg/m <sup>3</sup> pro Tag	1210 mg/m <sup>3</sup> pro Tag	200 mg/kg pro Tag		Langzeit (wiederholt)

### 8.1.4. PNEC- Werte

Süßwasser: 10,6 mg/l  
 Meerwasser: 1,06 mg/l  
 Zeitweise Verwendung/Freisetzung: 21 mg/l  
 Süßwassersediment: 30,4 mg/l  
 Meeressediment: 3,04 mg/l  
 Boden: 29,5 mg/l  
 Abwasserreinigungsanlagen: 100 mg/l

### 8.1.5. Control Banding

Keine Daten verfügbar.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Schutzniveau und Art der notwendigen Kontrollmaßnahmen hängt von den möglichen Belastungsbedingungen ab. Kontrollen auf der Basis einer Risikobeurteilung der Bedingungen vor Ort auswählen. Geeignete Maßnahmen sind: Möglichst abgedichtete Systeme verwenden. Angemessene explosionsgeschützte Belüftung, um die Konzentrationen in der Luft unterhalb der Expositionsrichtlinien/-grenzen zu halten. Es wird eine lokale Absaugung der Abgase empfohlen. Löschwasserüberwachungs- und Sprinklersysteme werden empfohlen.

Die Überwachung der Luftkonzentration der Substanzen am Arbeitsplatz kann erforderlich sein, um die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und die Angemessenheit der Expositionskontrollen zu garantieren. Für einige Substanzen kann auch ein arbeitsmedizinisches Biomonitoring angebracht sein. Einige Quellen für empfohlene Verfahren zur Überwachung der Luftkonzentration sind nachfolgend angegeben – gegebenenfalls auch mit dem Lieferanten in Verbindung setzen. Es sind möglicherweise weitere nationale Verfahren verfügbar.

National Institute of Occupational Safety and Health (NIOSH), USA: Manual of Analytical Methods

<http://www.cdc.gov/niosh/nmam/nmammenu.html>

Occupational Safety and Health Administration (OSHA), USA: Sampling and Analytical Methods

<http://www.oshaslc.gov/dts/sltc/methods/toc.html>

Health and Safety Executive (HSE), UK: Methods for the Determination of Hazardous Substances

<http://www.hsl.gov.uk/publications/mdhs.aspx>

### 8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

#### Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz tragen (EN166)

#### Hautschutz

**Handschuhe:** Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Beständigkeit ist nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz geprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit ist bei dem Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und zu beachten.

Geeignete Materialien: Butylkautschuk

Durchdringungszeit: > 8h

Schichtdicke: > 0,7 mm

Bei Anzeichen von Schwächung oder chemischer Durchdringung, Handschuhe sofort wechseln und ersetzen.

#### Atemschutz

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät, bei intensiver Belastung bzw. längerer Exposition Umluft unabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Empfohlenes Filtergerät für kurzfristigen Einsatz: Atemschutzmaske nach A2- oder ABEK-Filter. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“ (BGR 190) zu entnehmen.

#### Schutzkleidung

Flammhemmende Arbeitsschutzkleidung (z. B. Baumwolle).

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltextposition

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden. Die behördlichen Vorschriften für Abluft sind zu beachten.

#### 8.2.4. Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Keine Daten vorhanden.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Flüssig

Farbe: klar, farblos

Geruch: charakteristisch nach Ketonen (süßlich),

Geruchsschwelle: 47,5 mg/m<sup>3</sup>

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Wert	Einheit	Bemerkungen
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	- 95	° C	
Siedebeginn / Siedebereich	56	° C	1013 mbar
Flammpunkt	- 20	° C	
Verdunstungszahl	2,0		Ether = 1
Zündtemperatur	465	° C	
Obere Explosionsgrenze	2,5	Vol.-%	
Untere Explosionsgrenze	14,3	Vol.-%	
Dampfdruck (20 °C)	24000 80000	Pa Pa	20 °C 50 °C
Dampfdichte			Keine Angaben verfügbar
Dichte	0,790-0,792	g / cm <sup>3</sup>	15 °C
pH-Wert im Lieferzustand	neutral		10 g/l
Löslichkeit in Wasser			vollständig
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	0,2	logPow	
Selbstentzündungstemperatur			nicht selbstentzündlich
Viskosität	0,33	mPa·s	dynamisch, 25 °C
Brechungsindex	1,358-1,359		20 °C

### 9.2. Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

Entzündbare Flüssigkeiten

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei sachgemäßer Anwendung ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von explosionsfähigen Dämpfen/Gasen.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Offenes Feuer und andere Zündquellen. Dämpfe bilden mit Luft explosionsfähige Gemische, die schwerer als Luft sind. Sie wälzen sich am Boden entlang und können bei Zündung über weitere Strecken zurückschlagen.

Elektrostatisch aufladbar. Bildet mit Luft explosive Gemische, auch in leeren, ungereinigten Behältern.

Bei Mischung mit chlorierten Kohlenwasserstoffen kann sich unter Lichteinfluss stark reizendes Chloraceton bilden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Greift viele Kunststoffe und Gummi an. Bei Kontakt mit Bariumhydroxid, Natriumhydroxyd und vielen anderen alkalischen Stoffen kann Kondensation eintreten.

Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Laugen und Aminen vermeiden.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Bedingungen.

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### 11.1.1. Akute Toxizität

Gefahrenklasse	Konzentration	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 5800 mg/kg	Ratte	OECD 401	
Akute dermale Toxizität	LD50 20000 mg/kg	Rabbit	OECD 402	
Akute inhalative Toxizität	LC50 (4h) > 76 mg/l	Ratte	OECD 403	

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Zur Entwicklung offensichtlich toxikologisch relevanter Symptome beim Menschen sind unfallbedingt extrem große Mengen von Dämpfen durch Inhalation oder von Flüssigkeit durch Verschlucken aufzunehmen (z.B. einige Tausend ppm Acetondämpfe).

#### 11.1.2. Reiz- und Ätzwirkung

##### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Beim Hautkontakt kann es zu Reizungen kommen.

##### Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizwirkung

#### 11.1.3. Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### 11.1.4. Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

##### Erfahrungen am Menschen

Längerer/wiederholter Hautkontakt kann zu Dermatitis führen. Fettende Hautcreme einsetzen.



### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Wiederholte und andauernde Einwirkung der Lösemittel kann Gehirn- und Nervenschäden verursachen. Effekte auf Blut und Knochenmark sind möglich

#### 11.1.5. CMR-Wirkungen

Mutagenität: keine Mutagenität (OECD 471)  
 Karzinogenität : Nicht karzinogen bei Langzeitexposition (Maus, dermal).  
 Chromosomale Aberrationen: negativ (in vitro, OECD 473):  
 Genmutationen Säugerzellen: negativ (in vitro; OECD 476):  
 Mikrokerntest in vivo Maus/  
 Hamster (non-Guideline): negativ  
 Reproduktionstoxizität:  
 Entwicklungsschädigung: Keine Entwicklungsschädigung (Inhalation bei Ratte, Maus, OECD 414).

#### 11.1.6. Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Es sind keine Untersuchungen zur Toxikokinetik verfügbar.

#### 11.1.7. Zusätzliche Informationen

Brennen der Augen und der Haut. Müdigkeit, Übelkeit, Bewusstlosigkeit.  
 Chronische Schäden sind nicht bekannt. Schwache Hautresorption.  
 Kurzeinwirkung: 10000 ppm erwiesen sich als verträglich. Nach 30 bis 60 Minuten zeigten sich keine Symptome.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

#### 12.1.1. Akute Ökotoxizität

Aquatische Toxizität	Konzentration	Expositionszeit	Spezies	Methode	Ergebnis
Akute Fischtoxizität	LL50	96 h	Oncorhynchus mykiss	OECD 203	11,4 mg/l
Akute Daphnientoxizität	EC50	48 h	Daphnia pulex	OECD 202	8800 mg/l
Akute Algentoxizität	IC50	16 h	Pseudomonias putida	OECD 201	1700 mg/l
Bakterien Belebtschlamm	EC12	0,5 h		OECD 209	1000 mg/l

#### 12.1.2. Chronische Ökotoxizität

Aquatische Toxizität	NOEC/NOEL	NOELR	Expositionsdauer	Spezies	Bemerkung
Chronische Daphnientoxizität	2212 mg/l		28 d	Daphnia pulex	Fortpflanzung

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar (91 % nach 28 Tagen; OECD 301B)  
 Abiotischer Abbau: DT50, 19-114 d (Luft, Indirekter photooxidativer Abbau durch Reaktion mit OH-Radikalen.)  
 Abiotischer Abbau: keine (Wasser, Hydrolyse)  
 Verhalten in Kläranlagen: In Belebtschlamm: 100 %/ 4 d (anaerobe Bedingungen; Warburg Respirimeter)  
 Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 2,21 g O2/g  
 ThSB 84 %/5 d. (BOD5, APHA 219).  
 Biokonzentrationsfaktor: 3 (berechnet, BCFWIN v2.17).

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation potentiell möglich.

### 12.4. Mobilität im Boden

Adsorptionskoeffizient Boden (Kd) : 1,5 L/kg, bei 20 °C.  
 Der Adsorptionskoeffizient zeigt, dass sich Aceton in Böden mobil verhält und vom Bodenwasser transportiert werden kann.  
 Flüchtigkeit:  
 Henry-Konstante: 2,929-3,070 Pa·m³/mol (25 °C Wasser).

Henry-Konstante: 3,311 Pa·m<sup>3</sup>/mol (25 °C Meerwasser).

Experimentell bestimmte Henry-Konstanten weisen auf eine moderate Flüchtigkeit aus Wasser hin.

**12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvP -Beurteilung**

Die Substanz erfüllt nicht alle Prüfkriterien für Persistenz, Bioakkumulierbarkeit und Toxizität und wird daher nicht als PBT- oder vPvB-Stoff eingeordnet.

**12.6. Weitere Angaben**

Nicht in Gewässer, Abwasser und Erdreich gelangen lassen. Das Produkt enthält keine organisch gebundenen Halogene (AOX)

---

**13. Hinweise zur Entsorgung**

**13.1. Europäischer Abfallkatalog**

Die Zuordnung von Abfallschlüsselnummern (AVV) ist branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

**13.2. Entsorgung von Restmengen oder verschmutzter Ware**

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen (z.B. REMONDIS Medison GmbH).

**13.3. Verunreinigte Verpackung**

Übergabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Behälter vollständig entleeren. Außer Reichweite von Funken und Feuer aufbewahren.

**13.4. Sonstige Hinweise**

Gesetzliche Vorschriften beachten.

---

**14. Angaben zum Transport**

**14.1. UN-Nummer**

1090

**14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR/RID  
ACETON

**14.3. Transportgefahrenklassen**

3

**14.4. Verpackungsgruppe**

II

**14.5. Umweltgefahren**

Nein

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

Abschnitt 6-8

**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Keine Daten vorhanden

**14.8. Weitere Beschränkungen und gesetzliche Bestimmungen**

Tunnelbeschränkungscode: 2 (D/E)

**14.9. Zusätzliche Informationen**

Für die Transportarten Straße/Schiene und Binnenschifffahrt besteht die Transportbezeichnung eines Produktes aus seiner UN-Nummer und seiner Stoffbezeichnung.

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### **Richtlinie 67/548/EWG "Stoff-Richtlinie"**

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe "Stoff-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

#### **Richtlinie 1999/45/EG "Zubereitungs-Richtlinie"**

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen "Zubereitungs-Richtlinie", mit Nachträgen (Verordnung wurde aufgehoben!)

#### **Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)**

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen

#### **Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)**

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP), mit Nachträgen

#### **Richtlinie 98/24/EG**

Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 07. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

#### **Richtlinie 2000/39/EG**

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 08. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen

#### **Richtlinie 2008/98/EG**

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle

#### **Wassergefährdungsklasse**

WGK 1 schwach wassergefährdend, (nach VwVwS)

#### **Lagerklasse VCI**

3

#### **VOC-Gehalt:**

Produktunterkategorie B/a, VOC-Grenzwert 850 g/L (gem. RL 2004/42/EG, Anhang II)  
Dieses Produkt enthält max. 790 g/L

#### **Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten  
Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (MuSchRiV)

#### **Störfallverordnung**

12. BImSchV ;Anhang 1

Leichtentzündlich nach Nr. 7b der Stoffliste (bezeichnet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21 °C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R11)-Mengenschwellen beachten.

#### **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

Leichtentzündlich

#### **BG-Merkblatt:**

BGI 621 „Lösemittel“ (ehemals M 017 )

BGI 660 „Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“ (ehemals M 053 )

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbericht auf Anfrage erhältlich

## 16. Sonstige Angaben

### Literaturangaben und Datenquellen

#### Vorschriften

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

#### Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Die Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 wurde anhand der vorliegenden Daten aus dem CSR vorgenommen.

#### Schulungshinweise

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

#### Wortlaut der R-Sätze auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

##### Gemäß Richtlinie 67/548/EWG

#### Risikosätze:

R 11 Leichtentzündlich

R 36 Reizt die Augen.

R 67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Schulungen für Arbeitnehmer

#### Verwendungs- und Expositions-kategorien

#### Identifizierte Verwendungen des Stoffes

1. Herstellung, Verarbeitung und Vertrieb von Stoffen und Gemischen \*
2. Einsatz in Laboratorien
3. Anwendungen in Beschichtungen
4. Verwendung als Binde- und Trennmittel
5. Gummiproduktion und -verarbeitung
6. Herstellung von Polymer
7. Polymerverarbeitung
9. Verwendung in Reinigungsmitteln
10. Verwendung im Bohr- und Förderbetrieb in Öl- und Gasfeldern
11. Treibmittel
12. Bergbau-Chemikalien

\* Beispiele für die Verarbeitung:

Verwendung als Zwischenprodukt,

Verwendung als Monomer etc.,

Verwendung als Lösungsmittel,

Verwendung für die Herstellung von Harzen.

#### Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
TRGS	: Technische Regeln Gefahrstoffe
DNEL	: Derived No-Effect Level
PNEC	: Predicted No-Effect Concentration
AGW	: Arbeitsplatzgrenzwert
BGW	: Biologischer Grenzwert
AVV	: Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
LD 50	: Letale Dosis
LC 50	: Letalkonzentration

Fortsetzung:

Abkürzung	Bedeutung
EC 50	: Effektive Konzentration
ED 50	: Effektive Dosis
CAS	: Chemical Abstracts Service
REACH	: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
GHS	: Global Harmonisation Standard
CLP	: Communication Labeling and Packaging
AGS	: Ausschuss Gefahrstoffe
NOEC	: No Observed Effect Level
NOEL	: No Observed Effect Concentration
NOAEL	: No Observed Adverse Effect Level
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
ADR	: Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route
EMKG	: Einfaches Maßnahmen-Konzept Gefahrstoffe

Die vorstehenden Aussagen entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Zeitpunkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Wir bitten Sie, diese Blätter unverzüglich allen Personen zugänglich zu machen, die für Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und für den Umgang mit den Produkten verantwortlich sind.

Sicherheitsdatenblatt ausstellender Bereich: REMONDIS Medison GmbH, Niederlassung Braunschweig